

Departement Gesundheit und  
Soziales  
Generalsekretariat  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Rothrist/Hausen, 28. März 2014

## **Revision des Gesundheitsgesetzes (GesG) / Anhörung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes äussern zu können.

Zu den gestellten Fragen nehmen wir direkt im Fragebogen Stellung, welchen Sie als Beilage erhalten.

### **Einführung einer kantonalen Regelung bezüglich Bezahlung der Bestattungskosten**

Im Rahmen der laufenden Revision des GesG sollte aus unserer Sicht die Gelegenheit wahrgenommen werden, um in Bezug auf die Bezahlungspflicht der Bestattungskosten wiederum eine kantonale Regelung einzuführen. Nachdem bis Ende 2009 in § 60 aGesG eine kantonale Regelung bestanden hat und diese aufgehoben wurde, entstand in den Gemeinden eine Rechtsunsicherheit und somit eine uneinheitliche Praxis. Sie haben dies in Ihrem Schreiben vom 6. März 2014 bereits ausführlich dargelegt.

Wir fordern deshalb, in der laufenden Teilrevision des GesG den bestehende § 47 mit der altrechtlichen Regelung von § 60 Abs. 3 aGesG zu ergänzen. Die alte Regelung lautete wie folgt:

§ 60 Abs. 3 aGesG      Sofern nicht die Gemeinde dafür aufkommt, sind die Bestattungs- und Kremationskosten aus dem Nachlass des Verstorbenen oder von den Angehörigen zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit fallen die Kosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Präzisierend müsste wohl noch eingefügt werden, dass die "Mittellosigkeit" die Angehörigen betrifft und nicht den Verstorbenen. Die Angehörigen sollen auch verpflichtet sein, die Bestattungskosten zu übernehmen, wenn sie zwar die Erbschaft ausschlagen, aber nicht mittellos sind.

Bei der Rechtsanwendung würde zudem die Definition des Begriffs "Angehörige" sowie die Festlegung eines Minimalstandards der Bestattung (Einsargen in einem einfachen Sarg, Überführung, Kremation, Beisetzung in der günstigsten Grabform) helfen. Unseres Erachtens müssten in jedem Fall Ehegatten und Angehörige in direkter Linie zur Bezahlung der Bestattungskosten verpflichtet werden können, unabhängig ob die Erbschaft ausgeschlagen wurde. Zudem haben Angehörige (unabhängig des Verwandtschaftsgrades) jene Kosten zu übernehmen, für die sie einen direkten Auftrag erteilt haben.

Wir verstehen zwar, dass sich der Kanton lediglich auf die gesundheitspolitischen Grundsätze beschränken und nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen möchte. Diese Haltung schätzen und fordern wir auch in anderen Rechtsbereichen. In dieser Thematik würde jedoch eine eindeutige kantonale gesetzliche Grundlage den Gemeinden und nicht zuletzt den Dienstleistern im Bestattungswesen (Krematorien, Bestattungsinstitute etc.), welche eine wichtige öffentliche Aufgabe erfüllen, zu Gute kommen. Somit müsste auch der Kanton im Interesse der Einwohner an einer einheitlichen Rechtsanwendung interessiert sein.

Besten Dank für Ihr Verständnis. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUER GEMEINDESCHREIBERINNEN  
UND GEMEINDESCHREIBER**

Stefan Jung  
Präsident

Christian Wernli  
Ressortchef Vernehmlassungen